

Anlage: Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses (§ 203 StGB)

Zum Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform

Version: 11.10.2026

1. Geltung dieser Anlage

(1) Diese Anlage gilt, wenn der Kunde oder für ihn tätige Personen einer beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen und die Anlage im Angebot ausdrücklich einbezogen wird.

(2) Diese Anlage ist kein eigenständiger Vertrag. Sie ergänzt den Software-Lizenzvertrag. Begriffe, die hier nicht definiert sind, haben die Bedeutung aus dem Software-Lizenzvertrag.

2. Belehrung über die strafrechtlichen Folgen

(1) basebox kann bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen, die den Berufsgeheimnisträgern des Kunden anvertraut wurden. basebox wirkt insoweit an deren beruflicher Tätigkeit mit.

(2) Geheimnisse sind alle Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung die betroffene Person ein berechtigtes Interesse hat. Dazu gehören insbesondere alle Informationen über Patienten- und Kundenbeziehungen des Kunden.

(3) Wer als mitwirkende Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB). Die Strafandrohung gilt für die natürlichen Personen, die für basebox tätig sind.

(4) Ebenso wird bestraft, wer als mitwirkende Person eine weitere mitwirkende Person, etwa einen Unterauftragsverarbeiter, einbezieht und nicht dafür sorgt, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, wenn diese ein Geheimnis unbefugt offenbart (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB).

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 6 StGB). Dieselbe Strafe gilt für die unbefugte Verwertung eines fremden Geheimnisses (§ 204 StGB).

3. Pflichten von basebox

(1) basebox ist sich der strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes bewusst und wahrt die Vertraulichkeit aller Geheimnisse, die ihr zugänglich werden.

(2) basebox verschafft sich Kenntnis von Geheimnissen nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

(3) basebox trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Geheimnisse nach dem Stand der Technik.

(4) basebox stellt sicher, dass die Leistungen nur von Personen erbracht werden, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

4. Einbeziehung Dritter

(1) basebox darf Dritte, etwa Unterauftragsverarbeiter, in die Erfüllung des Vertrags einbeziehen.

(2) Können Dritte dabei Kenntnis von Geheimnissen erlangen, verpflichtet basebox sie vorher schriftlich zur Geheimhaltung und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes.

(3) basebox informiert den Kunden über jede geplante Einbeziehung weiterer Dritter. In begründeten Einzelfällen kann der Kunde die Einbeziehung untersagen.

5. Dauer und Ausnahmen

(1) Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach Ende des Vertrags.

(2) Sie gilt nicht, soweit basebox durch eine behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. basebox informiert den Kunden vorher, soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist.